420 K 69/25

Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16.02.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bockum, Blatt 7508,
BV lfd. Nr. 1
2.783/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bockum, Gebäude- und Freifläche, Glockenspitz 142, 144, 146, 148, Schönwasserstraße 12, 12a
Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 355,
Gebäude- und Freifläche, Glockenspitz 142, 144, 146, 148; Schönwasserstraße 12, 12 a, Größe: 3.992 m²
Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück 354,
Landwirtschaftsfläche, Glockenspitz, Größe: 2 m²
verbunden mit Sondereigentum an dem Hotel-Appartement im achten Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 90.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 7421 bis mit 7507 sowie 7509 bis mit 7580.
Es sind Sondernutzungsregelungen nach §§ 10 Abs. 2, 15 WEG getroffen.
Es bestehen Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Hotel-Appartement (Nr. 90,

8. OG) aus dem Jahr 1973 mit einer Nutzfläche von 16m². Die Hotel-Appartements sind zur Zeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

7.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.